

## Vergütungen bei FA, BP, AP (Incoming)

Bestehende Partnerschaften (BP)  
Anzubahnende Partnerschaften (AP)  
Förderung der Auslandsbeziehungen (FA)

### 1. Zielgruppe

Ausländische Wissenschaftlerinnen (keine Studierenden - ausgenommen bei Partnerschaften).

### 2. Zweck

Durchführung von wissenschaftlichen Kooperationen im Rahmen von bestehenden Partnerschaften (gemeinsame Projekte, Forschungsaufenthalte), Anbahnung und Abschluss von Partnerschaften, Joint-Study Programmen, Anbahnung von wissenschaftlichen Kooperationsabkommen im Auftrag des Rektors oder der Vizerektorin für Internationale Beziehungen und Kommunikation.

### 3. Reisekosten

Für Reisen ausländischer Wissenschaftlerinnen werden nur dann Reisekosten vergütet, wenn im Rahmen bestehender Partnerschaftsverträge dazu eine Verpflichtung besteht. Für Staatsbürgerinnen von Entwicklungsländern kann ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt werden.

### 4. Aufenthaltskosten

Es gibt eine Reihe von weiteren Stipendienmöglichkeiten für ausländische Wissenschaftlerinnen. Die Mittel zur Förderung der Auslandsbeziehungen der Universität sollen diese nur ergänzen. Auf jeden Fall soll vermieden werden, dass die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichend genutzt werden.

Die DLE Rechnungswesen befindet sich am Residenzplatz 9 (Eingang Kapitelgasse 5-7). Öffnungszeiten für Auszahlungen: Mo.-Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Mi. 12:30 bis 16:00 Uhr.

#### 4.1 Tagsätze

Für Kurzaufenthalte bis zu 10 Tagen: höchstens € 100,-/Tag für Aufenthaltskosten inkl. Nächtigungen. Die DLE Internationale Beziehungen stellt eine Liste von preisgünstigen Beherbergungsbetrieben zur Verfügung.

Für einen Aufenthalt von mehr als 10 Tagen bis zu 20 Tagen wird ein Betrag max. von € 1.000,- vergeben.

Für einen Aufenthalt von mehr als 20 Tagen bis zu einem Monat wird ein Betrag max. von € 1.500,- vergeben.

Ab einem Monat Aufenthalt wird ein gedeckelter max. Betrag von € 2.000,- gewährt.

#### 4.2. Gastprofessuren und Gastvorträge

Gastprofessuren (mehrwöchige und einsemestrige) sowie Gastvorträge können aus den Sondermitteln für Auslandsbeziehungen nur abgedeckt werden, sofern entsprechende vertragliche Verpflichtungen aus Partnerschaftsverträgen bestehen.

## **5. Bewirtung**

Eine Bewirtung pro Gast und Besuch kann finanziert werden. Ersetzt werden die Aufwendungen des Gastes oder der Gäste, des/der jeweiligen Dekans/in, eines/einer Hochschullehrers/in als VertreterIn der einladenden Universitätseinrichtung und eventuell einer weiteren Person, wenn deren Anwesenheit auf Grund einer besonderen Situation erforderlich scheint. Mit dem Rektor ist jeweils vorher das Einvernehmen herzustellen (siehe Rundschreiben Nr. 76/1988).

## **6. Folgende Kosten werden nicht bezuschusst**

Begleitpersonen, Besichtigungen, Kongressgebühren, Kopierkosten, Mietautos, Postgebühren, Theaterbesuche, Verwaltungskosten, Vortragshonorare und Ähnliches.

## **7. Versicherung**

Mit der Zuerkennung eines Förderungsbetrages ist kein Versicherungsschutz verbunden. Weder die Universität Salzburg noch das BMWF übernehmen Leistungen im Zusammenhang mit Krankheit, Unfall, Diebstahl oder sonstigen Nachteilen, die sich aus dem Gastaufenthalt ergeben können. Der Gast hat selbst die entsprechenden Vorkehrungen (Abschluss einer Kranken- bzw. Unfallversicherung etc.) zu treffen.

## **8. Antragsmodalitäten**

Anträge müssen drei Wochen vor der geplanten Aktivität in der Serviceeinrichtung Personal eingelangt sein. Für die Beantragung ist das Formular "Antrag auf Förderungsmittel - Incoming", Formblatt PERS 08, zu verwenden. Der Dienstweg ist einzuhalten. Für Anträge im Rahmen eines Partnerschaftsvertrages muss die Zustimmung des/der Koordinators/in vorliegen.